



Meldeordnung

In der ab dem 29. Juni 2022 geltenden Fassung

§ 1

Mitgliedschaft; Melde- und Auskunftsspflicht

(1) Kammermitglieder sind alle Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Psychologischen Psychotherapeutinnen und -psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten, die approbiert sind oder eine Erlaubnis zur Berufsausübung nach dem Psychotherapeutengesetz vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311) oder nach dem Psychotherapeutengesetz vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604) in der jeweils geltenden Fassung besitzen und die im Land ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, im Land ihren Wohnsitz haben.

(2) Die Kammermitglieder sind verpflichtet, sich innerhalb eines Monats nach Beginn ihrer Mitgliedschaft bei der Landespsychotherapeutenkammer (Kammer) schriftlich anzumelden und die für die Berufsausübung erforderlichen Prüfungszeugnisse, sonstigen Urkunden und Bescheinigungen vorzulegen. Sie haben der Kammer innerhalb eines Monats die in § 4 genannten Änderungstatbestände anzuzeigen. Nicht meldepflichtig sind Berufsangehörige aus Mitgliedstaaten, EWR-Staaten oder Vertragsstaaten gem. § 2a Abs. 1 HBKG, die im Geltungsbereich des HBKG im Rahmen des Dienstleitungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Union ihren Beruf vorübergehend und gelegentlich ausüben, ohne hier eine berufliche Niederlassung zu haben, solange sie in einem anderen Mitgliedstaat, EWR-Staat oder Vertragsstaat beruflich niedergelassen sind.

(3) Ein Kammermitglied, das seine heilberufliche Tätigkeit ins Ausland verlegt oder dort seinen Wohnsitz nimmt, ohne seinen Beruf auszuüben, kann freiwilliges Mitglied der Kammer bleiben. Der Antrag auf freiwillige Mitgliedschaft ist innerhalb eines

Monats schriftlich an die Kammer zu richten.

(4) Personen, die sich in Baden-Württemberg in der Ausbildung nach den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten oder für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten oder im Masterstudium nach §§ 2 Nr. 2, 8 Nr. 2 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten befinden, steht der freiwillige Beitritt offen. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung (§ 3 Abs. 4 Satz 1 Hauptsatzung).

§ 2

Meldebogen und Urkunden

Die Anmeldung hat mit den von der Kammer vorgesehenen Meldebogen (Anlagen: Meldebogen I- PP und KJP, Meldebogen II- P, Meldebogen III- PiA, Meldebogen IV-Masterstudierende), die Bestandteil dieser Meldeordnung sind, zu erfolgen. Die Kammer kann die Vorlage von Originalurkunden oder in Form öffentlich beglaubigter Kopien verlangen. Urkunden in nichtdeutscher Sprache ist eine beglaubigte oder von einem vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigte Übersetzung beizufügen.

§ 3

Auskunftsspflicht

Das Kammermitglied ist unbeschadet des § 1 Abs. 2 verpflichtet, der Kammer auf Nachfrage ergänzende Auskünfte über Tatsachen zu erteilen, deren Angabe in dem Meldebogen verlangt wird.

§ 4

Meldung von Änderungen

Jedes Kammermitglied hat über folgende Veränderungen die Landespsycho-

therapeutenkammer innerhalb eines Monats schriftlich zu unterrichten:

- die Aufnahme, Wiederaufnahme oder Änderung der beruflichen Tätigkeit einschließlich der Niederlassung in eigener Praxis, Beginn und Ende einer Weiterbildung,
- den Wechsel des Niederlassungsortes oder der Stelle einer psychotherapeutischen Tätigkeit, einschließlich des Wechsels einer Weiterbildungsstelle,
- die Aufgabe der beruflichen Tätigkeit,
- die Änderung des Namens,
- die Änderung der Anschrift.

Für freiwillige Mitglieder in Ausbildung gelten die vorstehenden Sätze entsprechend mit der Maßgabe, dass die Änderung des Namens, der Anschriften sowie die Beendigung, die Unterbrechung oder der Abbruch der psychotherapeutischen Ausbildung bzw. des Masterstudiums zu melden sind. Für die Beendigung der Ausbildung gilt im Übrigen § 3 Abs. 4 S. 3 der Hauptsatzung.

§ 5

Versäumnis der Meldepflicht

(1) Ordnungswidrig handelt, wer sich vorsätzlich oder fahrlässig innerhalb eines Monats nach Beginn der Mitgliedschaft nicht bei der Kammer meldet, die in § 2 genannten Urkunden der Kammer auf deren Verlangen nicht oder nicht vollständig übergibt oder die in § 1 Abs. 2, § 3 und § 4 verlangten Auskünfte nicht erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 75 Abs. 2 HBKG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6

Speicherung von Daten, Auskunftsrecht

(1) Die bei der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg gespeicherten personenbezogenen Daten wer-



den spätestens zehn Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft datenschutzsicher gelöscht bzw. vernichtet.

(2) Die Kammer ist berechtigt, die mit dem Meldebogen erfassten, personenbezogenen Daten an andere Heilberufekammern, an die Versorgungswerke und die Aufsichts- und Approbationsbehörde zu übermitteln, soweit dies zur Aufgabenwahrnehmung dieser Stellen notwendig ist. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der DSGVO und des Landesdatenschutzgesetzes, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 6a Kammerwahlen

(1) Den Listensprecherinnen und Listensprechern zugelassener Wahlvorschläge (§ 13 der Wahlordnung) können zum Zwecke der Wahlwerbung bis zwei Wochen vor Ablauf der Frist zur Ausübung der Wahl folgende personenbezogenen Daten der Wahlberechtigten überlassen werden:

- Vor- und Zuname
- Akademische Titel und Grade

- Dienstanschrift, wenn eine solche nicht verzeichnet ist, die Wohnanschrift.

Die Überlassung erfolgt ausschließlich in Form von Adressaufklebern, auf denen die vorgenannten Daten abgedruckt sind.

(2) Die Überlassung der Adressaufkleber nach Abs. 1 setzt die Unterzeichnung einer datenschutzrechtlichen Erklärung voraus, in der sich die Listensprecherinnen und Listensprecher zu einem datenschutzkonformen Umgang mit den personenbezogenen Daten verpflichten. Insbesondere haben sie zu erklären, dass sie die Adressaufkleber zweckgebunden nur für die Wahlwerbung ihrer Liste benutzen, nicht verwendete Adressaufkleber unverzüglich datenschutzsicher vernichten und jede Vervielfältigung oder anderweitige Verwendung der Adressaufkleber unterlassen.

(3) Die Kammer kann von den Listensprecherinnen und Listensprechern die Erstattung der bei der Herstellung der

Adressaufkleber entstandenen Unkosten verlangen.

(4) Die Wahlberechtigten haben das Recht, der Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten an die Listensprecherinnen und Listensprecher zu widersprechen. Auf die Möglichkeit des Widerspruchs muss die Kammer jeweils zu Beginn des Wahljahres durch Bekanntmachung im Psychotherapeutenjournal oder durch Rundschreiben und auf der Kammerhomepage hinweisen.“

§ 7 Inkrafttreten

Die Meldeordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.